

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft (alte Version, geänderte Passagen gelb markiert)

4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz **zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse** mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach **der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung** ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft (neue Version, geänderte Passagen gelb markiert)

4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz **rechtlicher Maßnahmen** mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach **Einleitung der rechtlichen Maßnahmen ein Monat verstrichen ist und in dieser rechtlichen Maßnahme** ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 16 Gesamtvorstand (alte Version)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem technischen Leiter,
 - dem Jugendwart.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt durch Wahl die Mitglieder des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes - jeweils für die Dauer von vier Jahren und zwar in folgender Weise:
 - in den Jahren mit geraden, aber nicht durch vier teilbaren Endziffern den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den technischen Leiter,
 - in den Jahren mit den durch vier teilbaren Endziffern den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Kassenwart.

§ 16 Gesamtvorstand (neue Version, ergänzte Passagen gelb markiert)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem technischen Leiter,
 - dem Jugendwart und
 - **maximal zwei Beisitzern.**
3. Die Mitgliederversammlung bestellt durch Wahl die Mitglieder des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes - jeweils für die Dauer von vier Jahren, **die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr** und zwar in folgender Weise:
 - in den Jahren mit geraden, aber nicht durch vier teilbaren Endziffern den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den technischen Leiter,
 - in den Jahren mit den durch vier teilbaren Endziffern den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Kassenwart,
 - **in jedem Jahr den oder die Beisitzer.**